

MARC WENSKE

Betrachtungen zur Hauptverhandlung im Revisionsverfahren

Als Proberichter sprach ich *Klaus-Ulrich Ventzke* auf eine kurz zuvor gewonnene rechtliche Erkenntnis an, derzufolge Richter prozessuale Fragen in den schriftlichen Urteilsgründen tunlichst weglassen sollten. „*Wieso?*“, hielt er mir entgegen, obwohl er die Gründe dafür freilich kannte. Mit einem gewissen Triumphgefühl ergänzte ich damals, dass das Tatgericht anderenfalls dem Revisionsverteidiger ja die Arbeit für seinen Vortrag zu den eine Verfahrensrüge begründenden Tatsachen erleichtern könnte.¹ Deswegen gelte „besser weglassen“. Noch heute klingt mir die Replik des Jubilars im Ohr: „*Warum denn, wenn man nichts zu verbergen hat?*“

Der von ihm damit reklamierte Umgang des Gerichts mit den Verfahrensbeteiligten im prozessualen Ringen um das Recht schien auch in den Folgejahren in Gesprächen mit ihm immer wieder auf. In Erinnerung sind mir besonders wertschätzende Berichte über einzelne Richterinnen und Richter aus der Tatsacheninstanz geblieben. Diese gründeten nicht allein auf deren rechtlicher Kompetenz; von besonderer Bedeutung war für ihn stets eine erkennbar äquidistante, professionelle und transparente Verhandlungsführung, die von einem empathischen Umgang mit den Belangen der Verfahrensbeteiligten getragen war. Sein eigenes professionelles Agieren im Prozess maß „KUV“ anhand vergleichbar hoher Maßstäbe. Auch deshalb war ihm der Gedanke fremd,

¹ Vgl. dazu *Ventzke* NStZ 2009, 171, 172.

als Verteidiger in der Tatsacheninstanz Fallstricke für das Tatgericht auszulegen, um damit in der Revision zu punkten.²

Einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von den Richterinnen und Richtern der Strafsenate erhalten die Verfahrensbeteiligten ebenso wie die Öffentlichkeit nach geltender Rechtslage allerdings nur selten. Denn im Revisionsverfahren werden nur wenige Hauptverhandlungen durchgeführt; es dominiert das Beschlussverfahren nach § 349 StPO.³ Auch wenn dies den *Jubilar* nicht an der Leistungsfähigkeit des Rechtsmittels hat zweifeln lassen,⁴ soll im Folgenden die Bedeutung der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren im Mittelpunkt stehen. Insbesondere soll aktuellen rechtspolitischen Bestrebungen entgegengetreten werden, die aus Gründen vermeintlicher Ressourcenschonung die Anzahl der Hauptverhandlungen noch weiter reduzieren wollen. Der daraus folgenden faktischen Abschaffung mündlicher Verhandlungen vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs soll eine – freilich persönliche – revisionsrichterliche Sicht entgegengesetzt werden. Dazu ist zunächst die Rechtsentwicklung des § 350 StPO zu umreißen (nachstehend I.) und dabei auch auf die im Juli 2025 in Kraft getretene Neufassung einzugehen (nachstehend II.). Sodann wird die aktuelle rechtspolitische Initiative der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5. und 6. Juni 2025 in Bad Schandau dargestellt (nachstehend III.) und bewertet (nachstehend IV.-VII.).

² Anschaulich zu solch' „törichter“ Verteidigungstaktik *Ventzke* NStZ 2003, 104; *ders.* HRRS 2010, 461, 470.

³ Ganz im Sinne eines wertschätzenden Miteinanders ist es seit Jahren üblich, die Entscheidungen nach § 349 Abs. 2 StPO nicht mehr als „offensichtlich unbegründet“ zu tenorieren.

⁴ Vgl. *Ventzke* NStZ 2003, 104.

I. Von normativer Regel und faktischer Ausnahme

Der Gesetzgeber der Reichsstrafprozessordnung von 1877 sah für das Revisionsverfahren grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vor; nur unzulässige Revisionen sollten im Beschlusswege verworfen werden (§ 389 Abs. 1 RStPO).⁵ Allerdings waren schon im Gesetzgebungsverfahren Zweifel an der Notwendigkeit mündlicher Verhandlungen laut geworden, wonach *„der Natur eines nur den Rechtspunkt betreffenden, eine schriftliche Begründung erfordernden Rechtsmittels der mündlichen Ausführung der Beschwerdegründe vor dem Richter der höheren Instanz keine wesentliche Bedeutung beiwohnt“*.⁶ Warum damals gleichwohl an der mündlichen Verhandlung als Regelfall festgehalten wurde, erhellen die Gesetzesmaterialien leider nicht.

In den 20er-Jahren des vorigen Jahrhunderts waren die mit der regelhaft durchzuführenden Hauptverhandlung verbundenen gerichtlichen Belastungen offenbar geworden.⁷ Das Reichsgericht war zur Vermeidung von Hauptverhandlungen zwischenzeitlich dazu übergegangen, auch als offensichtlich erfolglos bewertete Revisionen im Beschlusswege – als rechtsmissbräuchlich und deshalb als unzulässig – zu verwerfen.⁸ Eine aus dem Reichsgericht kommende Anregung, das Beschlussverfahren gesetzlich auf diese Fälle auszuweiten,⁹ griff der Gesetzgeber auf.¹⁰ Die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung sollte zwar auch weiterhin die gesetzliche Regel sein; fortan konnte aber im Beschlusswege entschieden werden,¹¹ wenn die Revision

⁵ Vgl. Fezer StV 2007, 40, 41.

⁶ Hahn, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, S. 255; vgl. ferner die Nachweise bei Fezer StV 2007, 40, 41.

⁷ Vgl. Fezer StV 2007, 40, 42.

⁸ Vgl. Fezer StV 2007, 40, 42 mwN.

⁹ Vgl. Lobe JW 1925, 1612.

¹⁰ Vgl. Fezer StV 2007, 40, 42 mwN.

¹¹ Vgl. Rissing-van Saan StraFo 2010, 359.

offensichtlich unbegründet war. Erforderlich dafür war ein entsprechender Antrag der Revisionsstaatsanwaltschaft und eine einstimmige Entscheidung des Revisionssenats dahin, dass für jeden Sachkundigen ohne längere Prüfung erkennbar war, dass das Urteil in sachlich-rechtlicher Hinsicht keine Fehler aufwies, und die Revisionsrügen dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen konnten.¹²

Obgleich die Hauptverhandlung auch nach der Neufassung durch die „lex Lobe“¹³ der normative Normalfall der Verfahrenserledigung geblieben ist, hat die Gesetzesreform ihre rechtspraktische Wirkung nicht verfehlt; die Hauptverhandlung hat seither an Bedeutung verloren.¹⁴ Der Anteil von Erledigungen im Beschlusswege stieg schon vor dem Zweiten Weltkrieg erheblich an und erhöhte sich in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch einmal deutlich.¹⁵ Dieser Entwicklung gebot auch die 1964 durch das Strafprozessänderungsgesetz eingeführte Voraussetzung eines zu begründenden Antrags der Revisionsstaatsanwaltschaft als regulativer Sicherungsmechanismus¹⁶ keinen Einhalt.¹⁷ Von 3.056 Revisionssachen wurden vom Bundesgerichtshof im Jahre 2022 lediglich 159¹⁸ und ein Jahr später von 3.169 Verfahren nur 160 durch Urteil erledigt.¹⁹

¹² Vgl. bereits *Lobe* JW 1925, 1612.

¹³ Vgl. näher SK-StPO/Wohlers, StPO, 5. Aufl., § 349 Rn. 11 mwN.

¹⁴ Krit. dazu etwa *Knauer* NStZ 2014, 1, 6.

¹⁵ Näher dazu *Barton*, der für die 50er-Jahre noch etwa 1.000 Urteile jährlich ermittelt hat, vgl. StRR 2014, 404; vgl. ferner *Schlothauer*, StraFo 2000, 289, 292; *Rissing-van Saan* StraFo 2010, 359.

¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 3/2037, S. 42; näher SK-StPO/Wohlers, StPO, 5. Aufl., § 349 Rn. 12 mwN.

¹⁷ Vgl. *Fezer*, StV 2007, 40, 43; *Schlothauer* StraFo 2000, 289, 292.

¹⁸ Vgl. *Sander* Hdb. d. StrfV, § 59 Rn. 139.

¹⁹ Vgl. *Krehl* in Festschrift 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (2024), S. 259, 272.

Eine Hauptverhandlung ist nach geltendem Recht also nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 349 Abs. 2, 3 und 4 nicht vorliegen, also etwa ein entsprechender Antrag der Revisionsstaatsanwaltschaft fehlt (so regelhaft bei Revisionen der Staatsanwaltschaften)²⁰, es an der notwendigen Einstimmigkeit des Revisionssenats zur Frage des Erfolgs des Rechtsmittels oder aber der Offensichtlichkeit fehlt.²¹ In Ausnahmefällen kann sie auch wegen der besonderen Bedeutung der Sache geboten sein.

Es ist festzuhalten, dass dem Bundesgerichtshof nur durch diese überwiegende Anwendung des Beschlussverfahrens eine Erledigung der jährlich pro Senat eingehenden 600 bis 750 Revisionssachen möglich ist.²² Gleichwohl ist mit guten Gründen zu bezweifeln,²³ dass dem Reformgesetzgeber von 1922 und von 1964 das zugrundeliegende weite Verständnis der „Offensichtlichkeit“ und eine derart breite Anwendung des Beschlussverfahrens vor Augen stand. Auch wenn den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, dass sich das Beschlussverfahren bewährt habe,²⁴ so bleibt doch offen, aus welchem Grund an der Hauptverhandlung überhaupt festgehalten wurde, ob ihr etwa Erkenntnisvorteile gegenüber dem Beschlussverfahren zugedacht wurden und welche Funktion sie im Revisionsverfahren überhaupt haben soll.²⁵

²⁰ Kritisch dazu Norouzi StV 2015, 773, 775; ders. in Festschrift für Werle (2022), S. 853, 854.

²¹ Vgl. BT-Drucks. 3/2037, S. 42.

²² Vgl. bereits Detter StV 2004, 345, 350.

²³ Dies hat überzeugend Fezer StV 2007, 40, 42 herausgearbeitet; vgl. auch BVerfG NJW 1982, 324: „Dieses Vorgehen dient dem Zweck, den Revisionsgerichten die rasche Erledigung solcher Revisionen zu ermöglichen, die von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. In diesen Fällen ist die zeitraubende Durchführung der öffentlich-mündlichen Hauptverhandlung entbehrlich“.

²⁴ Vgl. BT-Drucks. 3/2037, S. 42.

²⁵ Vgl. Fezer StV 2007, 40, 45.

II. Die Neufassung von § 350 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 StPO

Antworten hierauf bleibt auch die jüngste Reform des § 350 StPO schuldig. Mit Wirkung vom 17. Juli 2025 trat die Neufassung des § 350 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 StPO durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 in Kraft.²⁶ Damit wurde im Revisionsverfahren die Möglichkeit eingeführt, dass die Verfahrensbeteiligten an der Hauptverhandlung von einem anderen Ort aus teilnehmen können, sofern diese zeitgleich in Bild und Ton dorthin und in den Sitzungssaal übertragen wird (Abs. 3; nachstehend 1.). Der Gesetzesbegründung ist insoweit zu entnehmen, dass in der Rechtsmittelinstanz kein zwingender Grund für eine körperliche Anwesenheit bestehe, weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt werden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden müsse.²⁷ Daneben bestimmt der neueingefügte Abs. 1 S. 2 eine Hinweispflicht zum Zwecke einer zielgerichteten Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (nachstehend 2.). Zu den neuen Regelungen im Einzelnen:

1. Teil-virtuelle Revisionshauptverhandlung (§ 350 Abs. 3 StPO nF)

Die im Gesetz abschließend benannten Verfahrensbeteiligten können durch Antrag (s. nachstehend b)) eine Entscheidung des Vorsitzenden (s. nachstehend a)) darüber erwirken, ob sie an der Hauptverhandlung von einem anderen Ort aus per Bild- und Tonübertragung teilnehmen dürfen (Abs. 3 S. 1). Richter und Urkundsbeamte haben weiterhin persönlich anwesend zu sein, sodass eine rein virtuelle Hauptverhandlung ausgeschlossen ist. Als Hintergrund für die Neufassung ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die bisherige Gesetzeslage für Videoverhandlungen im Revisionsverfahren keine

²⁶ BGBl. 2024 I Nr. 234.

²⁷ BT-Drucks. 20/10943, S. 36.

gesetzliche Grundlage bot,²⁸ und die Neufassung eine flexiblere Terminierung und Durchführung der Revisionshauptverhandlung auch bei „*allgemeinen Hindernissen*“ gewährleiste sowie das „*Recht auf Mitwirkung inhaftierter Angeklagter*“ stärke.²⁹

a) Entscheidung

Die Entscheidung darüber ist dem Senatsvorsitzenden überantwortet und steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf den Einsatz von Videokonferenztechnik besteht nicht; die Anhörung anderer Verfahrensbeteiligter ist nicht erforderlich.

Die Präsenzhauptverhandlung nach § 350 Abs. 1 und 2 StPO stellt – anders als die weitergehende Regelung in § 128a ZPO³⁰ – auch fortan den Regelfall dar; dies erhellt bereits die Normsystematik. Über die Teilnahme von einem anderen Ort aus wird nur auf Antrag entschieden. Auch liegt bei § 350 Abs. 3 StPO – anders als bei § 128a ZPO – kein Fall intendierten Ermessens vor. Vor diesem Hintergrund sind naheliegend auch die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Beispiele für den Einsatz von „*Videokonferenztechnik*“³¹ zu bewerten.³² Diese ermöglichen eine verfahrensfördernde und ressourcenschonende Reaktion auf „kurzfristige Ereignisse“, wie etwa die Erkrankung eines Verfahrensbeteiligten, oder eine solche auf pandemische sowie sonstige krisenhafte Lagen. Der regelhafte Geschäftsbetrieb des Revisionsgerichts ist damit erkennbar nicht gemeint. Irgendwelche mit der Anreise zum Sitz des

²⁸ BT-Drucks. 20/10943, S. 45; zutreffend auch *Krehl* in Festschrift FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (2024) S. 259, 273 („*gesetzeswidrig*“); NK-StPO/*Eschelbach*, 1. Aufl. (2025), § 350 Rn. 1; aA *Sander StraFo* 2023, 119.

²⁹ BT-Drucks. 20/10943, S. 36.

³⁰ Vgl. BT-Drucks. 14/6036, S. 116, 119.

³¹ Vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 51.

³² Vgl. BT-Drucks. 20/11758, S. 36.

Revisionsgerichts verbundenen Unbequemlichkeiten oder regelhaft anfallende Reisekosten können daher einen Anspruch auf Fernbleiben und den Einsatz von Videokonferenztechnik nicht begründen (s. auch nachstehend VI.).

Maßgebend für die Ermessensentscheidung sind die Belange des Einzelfalls, wobei der Antragsbegründung besondere Bedeutung zukommt. Die teil-virtuelle Hauptverhandlung kann eine im Einzelfall gebotene besonders zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglichen; etwa wenn der Halbstrafen-Zeitpunkt unmittelbar bevorsteht. Auch kann damit länger andauernden Hindernissen begegnet werden, wie etwa auch langandauernden Bahn- oder Flugstreiks sowie der Erkrankung eines Verfahrensbeteiligten.³³ Auch sind Gründe der Praktikabilität einzustellen, wie etwa die Kurzfristigkeit eines Antrags, die technisch oder organisatorisch einer Umsetzung entgegensteht.³⁴ Dies gilt auch für vorübergehende technische Probleme. Hingegen soll das generelle Fehlen von Videokonferenztechnik keinen hinreichenden Grund für die Ablehnung darstellen. Da die von Gesetzes wegen gebotene Kontrolle der unerlaubten Anwesenheit von Dritten im Dienst- oder Geschäftsraum nicht wirksam kontrolliert werden kann, liegt eine regelhafte Versagung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Verfahren gegen Jugendliche nahe. Die bloße Hoffnung auf eine Erfüllung einer entsprechenden Auflage ist unvereinbar mit dem Schutzgedanken von § 48 JGG. Soweit der Bundesfinanzhof demgegenüber die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden allein für den Ausschluss der Saalöffentlichkeit begrenzt sieht,³⁵ überzeugt dies jedenfalls für das Strafverfahren mit Blick auf die schwerlich teilbare Verantwortlichkeit des Vorsitzenden, seine Sitzungsgewalt und seine Fürsorgepflicht für die Verfahrensbeteiligten nicht.

³³ Vgl. BT-Druck. 20/10943, S. 36, 52.

³⁴ Vgl. BT-Drucks. 20/1094, S. 51.

³⁵ Vgl. BFH NJW 2025, 245, 246.

b) Antrag

Erforderlich für die Durchführung der teil-virtuellen Verhandlung ist der Antrag eines der im Gesetz abschließend benannten Verfahrensbeteiligten.³⁶ Eine Antragsfrist besteht – mit Ausnahme von Satz 4 – nicht. Die Antragsbefugnis der Verfahrensbeteiligten besteht selbständig nebeneinander, sodass eine teil-virtuelle Hauptverhandlung auch in der Weise durchgeführt werden kann, dass ein Verteidiger vor Ort anwesend ist und sich der Verteidiger eines anderen Angeklagten per Bild und Ton zuschalten lässt. Es liegt angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift fern, einen Verteidiger mittels Bild- und Ton-Übertragung teilnehmen zu lassen, wenn ein weiterer Verteidiger desselben Angeklagten präsent ist.

Der Antrag ist zu begründen. Nur dies eröffnet dem Vorsitzenden die gesetzlich vorgesehene Ermessensentscheidung. Es sind die Gründe für die begehrte Abweichung von der regelhaften Präsenzverhandlung darzulegen. Fehlt es an einer Begründung, ist der Antrag abzulehnen. In der Begründung ist darzulegen, in welchen Dienst- oder Geschäftsraum die Verhandlung übertragen werden soll (vgl. § 350 Abs. 3 S. 2 StPO). Ist vom Antragssteller beabsichtigt, dass sich weitere Personen – etwa zu Ausbildungszwecken – während der Verhandlung in diesem Raum aufhalten, ist auch dies auszuführen. Dies gilt insbesondere für Verfahren nach § 48 JGG.

c) Beschlussform und Regelungsinhalt

Die Entscheidung ergeht im Beschlusswege. Die stattgebende Entscheidung sollte mit der Vorgabe tenoriert werden, von welchem Übertragungsort der Antragssteller teilnehmen darf. Damit ist dem – bereits in der Rechtspraxis aufgetretenen, mit dem Ansehen des Gerichts nicht zu vereinbarenden –

³⁶ Vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 50; der Verletzte nach § 406d StPO wird hiervon nicht erfasst.

Missbrauch durch Zuschaltung aus einem Pkw, der Bahn, dem Gerichtsflur oder aus einer Kantine³⁷ entgegenzuwirken. Diensträume sind solche von Justizvollzugsanstalten, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder Gerichten; Geschäftsräume sind etwa Kanzleiräume des Verteidigers (vgl. § 463e StPO).³⁸ Mit Blick auf Wortlaut und Gesetzesbegründung dürfte eine Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung aus dem Ausland fernliegen. Um auch darüber hinaus einen angemessenen rechtsstaatlichen Rahmen (s. auch nachstehend VI.), aber auch die Grundlagen sitzungspolizeilicher Kontrolle zu sichern, kann weiter vorgegeben werden, wer entsprechend der Antragsschrift noch zur Anwesenheit im Geschäftsraum berechtigt ist. Aus denselben Gründen liegt es nahe, den Einsatz eines Hintergrundfilters dergestalt vorzugeben, dass der Bildhintergrund unscharf gezeichnet wird, um im Verhandlungssaal nicht den Blick in unaufgeräumte „Billy“-Regale oder auf (virtuelle) karibisch anmutende Panoramatapeten ertragen zu müssen. Es bleibt zu hoffen, dass ein Hinweis auf den freilich nicht aufgehobenen Robenzwang (§ 20 BORA) nicht erforderlich sein wird.³⁹ Schließlich ist auf das Aufzeichnungsverbot nach Absatz 4 hinzuweisen. Bei all dem hat der Vorsitzende ferner die Grundsätze der Barrierefreiheit zu beachten (vgl. § 191a Abs. 4 GVG).⁴⁰

d) Anfechtung und Aufhebung

Die Vorsitzendenentscheidung ist unanfechtbar (§ 350 Abs. 3 S. 5 StPO); dies gilt sowohl für Ablehnung und Gestattung als auch für die Vorgaben zur näheren Ausgestaltung. Eine erteilte Gestattung kann durch den Vorsitzenden jederzeit wieder aufgehoben werden. Solches und eine Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung liegt etwa nahe, wenn technische Probleme

³⁷ Vgl. BT-Drucks. 20/8095, S. 87; ferner *Heetkamp/Leeb/Schlicht* PinG 2024, 50, 52.

³⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 52.

³⁹ Zu dessen Bedeutung zutreffend *Groß* in FS Bornkamm (2014) S. 1035, 1036.

⁴⁰ BT-Drucks. 20/10943, S. 52.

auftreten, entgegen der Anordnung ein Dritter im Dienst- oder Geschäftsraum anwesend ist, sich der Antragssteller nicht in dem von der Gestattung umfassten Dienst- oder Geschäftsraum aufhält oder sonst sitzungspolizeiliche Gründe dies gebieten.⁴¹ Betrifft dies einen Verfahrensbeteiligten, dessen Teilnahme an der Hauptverhandlung notwendig ist (§ 350 Abs. 2 S. 2 StPO), so bestimmt sich die Kostentragungslast für den Termin nach dem Verschulden; Antragssteller, deren Teilnahme notwendig ist, sind in besonderer Weise verpflichtet, für die Funktionstüchtigkeit ihrer technischen Ausstattung zu sorgen. Die Gestattung zur Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung lässt das Recht eines Antragsstellers unberührt, gleichwohl persönlich zur Verhandlung zu erscheinen. Dazu muss er die Aufhebung der Gestattung nicht zuvor erwirken.

e) Mitwirkungsmöglichkeit des inhaftierten Angeklagten

Nach der gesetzlichen Neufassung erzwingt nunmehr der fristgerechte und schriftliche Antrag des inhaftierten Angeklagten (§ 350 Abs. 3 S. 4 StPO), der nicht antragsgemäß zur Hauptverhandlung vorgeführt wird (§ 350 Abs. 2 S. 3 StPO), grundsätzlich dessen Mitwirkungsmöglichkeit mittels Videokonferenztechnik (§ 350 Abs. 3 S. 3 StPO).⁴² Der Angeklagte hat damit grundsätzlich nicht nur ein Anwesenheits-, sondern auch ein Äußerungsrecht. Dass für diesen die technischen Voraussetzungen für eine Bild- und Ton-Übertragung durch das Revisionsgericht zu schaffen sind, ändert nichts daran, dass sein Verteidiger einen Antrag für sich zu stellen hat, wenn er ebenfalls mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden will.

⁴¹ Vgl. *Trienekens/Höland/Welti* CR 2022 64, 71.

⁴² Eine Ausnahme kann im Sicherungsverfahren gelten, vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 51.

f) Verfahrensgestaltung

Die Saalöffentlichkeit wird dadurch gewahrt, dass die Öffentlichkeit an der Gerichtsstelle gewährleistet ist.⁴³ Es liegt nahe, bei den nunmehr mit Videotechnik auszustattenden Revisionsgerichten Monitore derart anzubringen, dass auch die Saalöffentlichkeit die zugeschalteten Verfahrensbeteiligten wahrnehmen kann. Zwingend erscheint dies zur Gewährleistung des § 169 GVG indes nicht. Auch reicht eine Kamera aus, die den Senat und die übrigen Verfahrensbeteiligten erfasst und eine Überprüfung der Vollzähligkeit des Spruchkörpers gewährleistet; eine steuerbare Zoomfunktion ist nicht geboten.⁴⁴ Der Antragssteller selbst begibt sich mit seiner Abwesenheit bewusst der überlegenen Wahrnehmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten einer Teilnahme in Präsenz.

Befinden sich Angeklagter und Verteidiger nicht am selben Ort, ist eine ungestörte Kommunikation zwischen ihnen während einer unterbrochenen Hauptverhandlung sicherzustellen; anderenfalls würde das Ziel einer Stärkung seiner Mitwirkungsrechte verfehlt.⁴⁵ Der Vorsitzende entscheidet ferner darüber, wo sich Dolmetscher aufzuhalten haben (§ 185a Abs. 1 GVG). Auf das strafbewehrte Aufzeichnungsverbot⁴⁶ ist ein Antragssteller spätestens zu Beginn der Übertragung mündlich hinzuweisen;⁴⁷ der Hinweis sollte protokolliert werden.

⁴³ Vgl. nur *Glunz* Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik (2012) S. 326.

⁴⁴ Vgl. zu einer erfolglos beanstandeten Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und des Fairnessgrundsatzes BVerfG NJW 2024, 891, 892.

⁴⁵ Vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 51; MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, 2. Aufl., § 350 Rn. 22b.

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 20/10943, S. 52.

⁴⁷ Vgl. *Einsfelder* JM 2024, 28, 31.

2. Hinweispflicht (§ 350 Abs. 1 S. 2 StPO)

Die mit § 350 Abs. 1 S. 2 StPO neu eingefügte Hinweispflicht gilt unabhängig davon, ob in Präsenz oder teil-virtuell verhandelt wird. Sie begründet entsprechend einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses⁴⁸ für das Revisionsgericht die Pflicht, zu prüfen, ob zum Zwecke einer effizienten Durchführung der Revisionshauptverhandlung den Verfahrensbeteiligten die zentralen Themenkomplexe mitzuteilen oder diese auf bestimmte höchstrichterliche Entscheidungen hinzuweisen sind, die aus Sicht des Gerichts Gegenstand der Revisionshauptverhandlung sein werden.⁴⁹ Zuständig dafür ist nach dem Gesetzeswortlaut der gesamte Spruchkörper. Eine Präklusionswirkung oder einen Hinderungsgrund, neben den mitgeteilten Themen auch andere Fragen in der Hauptverhandlung anzusprechen, löst die Vorschrift, bei der es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt, nicht aus.

3. Zwischenbewertung

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Gesetzgeber auch durch diese Neuregelungen die Funktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren nicht näher ausgedeutet hat. Den Gesetzesmaterialien ist zwar zu entnehmen, dass die körperliche Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung entbehrlich sei, weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt werden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden müsse; es wird aber nicht deutlich, warum überhaupt an der Hauptverhandlung festgehalten wird. Gleichwohl ist dem zu entnehmen, dass die Bedeutung der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht

⁴⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/11788, S. 10; *Busch* wistra 2024, R 11.

⁴⁹ BT-Drucks. 20/11788, S. 1 und 52.

– wohl mit Blick auf einen ausgemachten fehlenden Erkenntniszugewinn – geringgeschätzt wird.⁵⁰

III. Vorläufiger „Höhepunkt“ der Reformbestrebungen

Vor dem Hintergrund der gerade in den letzten Jahren enorm gestiegenen Belastungen der Strafsenate kann es nicht überraschen, dass auch weiterhin das rechtspolitische Heil für deren erstrebte Entlastung – wie vor hundert Jahren – in der Vermeidung der Revisionshauptverhandlung gesucht wird.⁵¹ Den wohl nur vorläufigen Schlusspunkt der rechtspolitischen Diskussionen bildet ein Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) aus dem Juni 2025 in Bad Schandau.

Beschlossen wurde auf Antrag der Sächsischen Justizministerin, dass „der Charakter des Revisionsverfahrens als reine Rechtskontrolle die Durchführung einer Hauptverhandlung im Regelfall entbehrlich erscheinen lässt und deshalb die Bundesministerin der Justiz gebeten werden soll, die Normierung der Entscheidung über strafrechtliche Revisionen im Beschlusswege als gesetzlichen Regelfall zu prüfen. Die gerichtliche Praxis der Entscheidung im Beschlusswege habe sich bewährt. Ob eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, sollte fortan allein von deren Zweckmäßigkeit nach Einschätzung der Gerichte abhängen. Die offensichtliche Unbegründetheit einer Revision oder die Frage, ob diese von der oder dem Angeklagten oder von der

⁵⁰ Ablehnend auch *Krehl* in FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (2024) S. 259, 273; zustimmend hingegen *Sander/Feilcke/Fritsche/Bröckers/Terwolbeck/Claus* in FS 75 Jahre BGH, im Erscheinen; aus ministerieller Sicht: *Claus*, juris-PK 20/2024 Anm. 1; ebenso *Heuberger* ZAP 2025, 69, 73, wobei nicht erläutert wird, auf welcher empirischen Grundlage ihre Feststellung fußt, dass die „Praxis diesen gesetzgeberischen Ansatz begrüßt“.

⁵¹ Zu ähnlichen Entwicklungen im Zivilprozess vgl. krit. *Gross* in FS Krüger (2017) S. 383.

Staatsanwaltschaft eingelegt wurde, sollten für die Wahl der Entscheidungsform keine Relevanz haben. Auf diese Weise würden ohne Abstriche bei der Qualität revisionsrechtlicher Entscheidungen Ressourcen der Justiz und der Anwaltschaft geschont, Verfahren beschleunigt und die Justizhaushalte von Bund und Ländern entlastet.

Auch diesem Beschluss lässt sich entnehmen, dass der Hauptverhandlung keine Bedeutung für die Qualität der Entscheidung zugeschrieben wird. Nicht ersichtlich wird indes, ob die Justizministerinnen und Justizminister daneben weitere Gründe in den Blick genommen haben, die für ein Festhalten an der geltenden Rechtslage und dem gegenwärtigen Anteil an Hauptverhandlungen sprechen könnten.

IV. Der Streit um Funktion und Leistungsfähigkeit der Hauptverhandlung

Über die Bedeutung der Revisionshauptverhandlung besteht seit jeher Streit. Die heute überwiegende Ansicht sieht die mündliche Verhandlung als „*von der Funktion her im Revisionsverfahren weitgehend überflüssig*“ an.⁵² Das Beschlussverfahren nach § 349 StPO erweise sich als funktionales Äquivalent für die Hauptverhandlung; der schriftliche Austausch der Argumente sei dem mündlichen Diskurs nicht unterlegen.⁵³ Dies gelte sowohl mit Blick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes als auch mit Bedacht auf zu gewährendes rechtliches Gehör. Im Übrigen bestehe auch kein – gar durch Art. 103 Abs. 1 GG

⁵² Vgl. *Detter* NStZ 2004, 349, *Fezer* StV 2007, 40, 44; *Ventzke* NStZ 2003, 104; SK-StPO/*Wohlers*, 5. Aufl., § 349 Rn. 23.

⁵³ *Norouzi* StV 2015, 773, 775; *Detter* NStZ 2004, 349, SK-StPO/*Wohlers*, 5. Aufl., § 349 Rn. 23.

geschütztes⁵⁴ – Anrecht auf eine mündliche Verhandlung.⁵⁵ Das Antragserfordernis, die Voraussetzung offensichtlicher Unbegründetheit und die notwendige Einstimmigkeit erwiesen sich als hinreichende verfahrensrechtliche Absicherungen.⁵⁶ Die gegen die Beschlussberatung vorgebrachten Defizite seien empirisch nicht belegbar. Vor diesem Hintergrund bedürfe es der Hauptverhandlung nur in den Fällen, in denen das Verfahren nach Absatz 3 seine Funktion nicht angemessen erfüllen könne,⁵⁷ etwa weil das unmittelbare mündliche Rechtsgespräch einen Erkenntnisgewinn verspreche, der über das hinausgeht, was im Verfahren nach Absatz 3 erreicht werden könne.⁵⁸ Ob die mündliche Verhandlung „in bestimmten Fällen ein fruchtbares Rechtsgespräch gewährleisten“ und den Erkenntnisprozess des Revisionsgerichts fördern könne, müsse in jedem Einzelfall den Revisionsgerichten überlassen bleiben.⁵⁹

Dem wird insbesondere entgegengehalten, dass dem wissenschaftlichen Streitgespräch in der Hauptverhandlung häufig maßgebliche Bedeutung zukomme. Rede und Gegenrede ermöglichten eine effizientere Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und versprächen daher einen größeren Erkenntnisgewinn.⁶⁰ Auch gewährleiste die – teilweise als rechtsstaatliche „Wohltat“⁶¹ verstandene – Hauptverhandlung, dass der gesamte Spruchkörper

⁵⁴ Vgl. etwa BVerfGE 5, 9, 11; 11, 232, 234; 89, 381, 391; zu § 349 Abs. 2 StPO: BVerfGE 59, 98, 102.

⁵⁵ Fezer StV 2007, 40, 45.

⁵⁶ Vgl. im Einzelnen SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl., § 349 Rn. 11 ff.

⁵⁷ Detter StV 2007, 40, 46; SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl. § 349 Rn. 23.

⁵⁸ Vgl. BGH NStZ 2001, 334.

⁵⁹ Fezer StV 2007, 40, 45; hieran anknüpfend Norouzi StV 2015, 773, 776, der überdies das Antragsrecht der Revisionsstaatsanwaltschaft streichen und den Revisionsgerichten die Begründungspflicht vollen Umfangs auferlegen will; SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl., § 349 Rn. 21.

⁶⁰ Vgl. aus revisionsrichterlicher Sicht Krehl aaO, S. 274.

⁶¹ Schlothauer StraFo 2000, 289, 292.

das Revisionsvorbringen aus erster Hand und vollständig zur Kenntnis nehme.⁶² Zudem habe der Verteidiger hier die Möglichkeit, relevante Ausführungen in der gebotenen Ausführlichkeit darzulegen. Hingegen sei die gegenwärtige Handhabung des Beschlussverwerfungsverfahrens kaum noch erträglich.⁶³ Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz des Rechtssystems maßgeblich auch davon abhängt, dass sich der Betroffene vom ordnungsgemäßen Verfahren ein Bild machen könne.⁶⁴ Die Hauptverhandlung diene damit in besonderer Weise der Befriedungsfunktion des Rechts.

Diese vor allem an den Gedanken der Leistungsfähigkeit des Rechtsmittels anknüpfenden Argumente scheinen seit langem vollständig ausgetauscht. Belastbare empirische Erkenntnisse hierzu sind nicht zu erwarten. Daher mag dahin stehen, ob der auch von der JuMiKo geteilte Befund zutrifft, dass „die Nachprüfung der vom Tatgericht eingeschlagenen Gedankenwege und gezogenen Schlussfolgerungen eine Tätigkeit ist, die im Studierzimmer, nicht im Gerichtssaal gedeiht“ und „schwerlich durch rhetorische Künste, spontane Vortragseinfälle und Eindrücke von der Persönlichkeit der Beteiligten“ gefördert werden kann⁶⁵; dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob damit die erhebliche Ausweitung revisionsgerichtlicher Kontrollmächte als Folge der „erweiterten Revision“⁶⁶ einerseits und die „allzu menschlichen“ Komponenten richterlicher Entscheidungsfindung andererseits hinreichend bedacht sind.⁶⁷

⁶² Hanack in FS Dünnebier (1982), S. 301, 310 f.; Peters in FS Dünnebier (1982), S. 53, 68; v. Stackelberg in FS Dünnebier (1982), S. 365, 369 ff.; ders. NJW 1960, 505, 506; Wimmer NJW 1950, 201, 202 f.; Kraemer SJZ 1950, 300, 301; auch Ventzke NStZ 2003, 104.

⁶³ Schlothauer StraFo 2000, 289, 292.

⁶⁴ Schlothauer StraFo 2000, 289, 292; Leipold StraFo 2010, 353; MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, 2. Aufl., § 350 Rn. 3.

⁶⁵ Vgl. Less SJZ 1950, 59, 60; ebenso Ventzke NStZ 2004, 103.

⁶⁶ Vgl. Rissing-van Saan StraFo 2010, 359.

⁶⁷ Ebenso Dahs NStZ 2001 298.

V. Plädoyer für einen weiteren Blickwinkel

Wer vorschnell seine Bewertung der revisionsgerichtlichen Hauptverhandlung allein an den Kriterien der Leistungsfähigkeit und einer Möglichkeit zur Ressourcenschonung ausrichtet, läuft Gefahr, sich den Blick auf ihre vertrauensbildende und integrative Kraft zu verstellen. Für diesen Blickwinkel auf das „Herzstück jedes justizförmigen Verfahrens“⁶⁸ soll im Folgenden geworben werden.

1. Verhandlung als vertrauensbildendes Symbol

Dazu seien die Erkenntnisse von *Luhmann* zur Bedeutung der Einbindung „Nichtbeteiligter“ im Verfahren in Erinnerung gerufen.⁶⁹ Das Verfahren sei als „Drama“, das eine richtige und gerechte Entscheidung symbolisiert, gerade auch für die „Nichtbeteiligten“ bestimmt – die Öffentlichkeit. Deren Akzeptanz des Verfahrens und dessen Entscheidung als verbindlich seien unerlässlich. Gerade auch die „Nichtbeteiligten“ müssten zur Überzeugung gelangt sein, dass alles „mit rechten Dingen“ zugegangen sei; dass Wahrheit und Recht in „ernsthafter, aufrichtiger und angestrenzter Bemühung ermittelt“ werden und auch sie gegebenenfalls in dieser Rechtsordnung zu ihrem Recht kommen werden.⁷⁰ Dann könne der Betroffene bei einem Aufbegehren gegen das Verfahrensergebnis nicht mehr mit ihrer Solidarität rechnen; er werde durch diese vielmehr der „Nörgelei“ und der Uneinsichtigkeit geziehen werden.⁷¹ Dies setze indes voraus, dass das „Drama“ miterlebbar sei. Dabei sei die potentielle Möglichkeit des Zugangs von Bedeutung; auf die tatsächliche Präsenz komme es nicht an. Bereits das allgemeine Wissen darüber, dass solche Verfahren laufend

⁶⁸ Gross in Bornkamm FS (2014), S. 1035.

⁶⁹ *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren (1983), S. 121 ff.

⁷⁰ *Luhmann*, a.a.O. (Fn. 69), S. 123.

⁷¹ *Luhmann*, a.a.O. (Fn. 69), S. 123.

stattfinden und zugänglich seien, stärke das symbolisch vermittelte Vertrauen dahin, dass Recht geschieht. Hinzu komme die Kenntnissnahme vom Verfahren durch mediale Berichterstattung, die den Eindruck vermitteln könne, dass „unabhängig von den persönlichen Interessen und Stimmungen Recht geschieht“.⁷² Zu Recht wird die öffentliche und mündliche Verhandlung deshalb dem Demokratiegebot (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) und dem fairen rechtsstaatlichen Verfahren zugeordnet.⁷³ Die Umsetzung der damit einhergehenden Pflichten haben die Gerichte als vertrauensbildendes Symbol zu demonstrieren: „Justice must not only be done, it must also be seen to be done“.⁷⁴ Diese Zusammenhänge hat bereits Feuerbach besonders schön formuliert: „Nähme ihr (der Gerechtigkeit, sic!) auch die Verborgenheit nichts von ihrem inneren Wesen, so entzöge sie ihr wenigstens viel oder alles in der Meinung; bedürfte sie gleich nicht der Öffentlichkeit, um gerecht zu seyn, so bedürfte sie derselben gleichwohl, um nicht, selbst wo sie nur gerecht ist, ungerecht zu scheinen.“⁷⁵

2. Die Nichtbeteiligten im Revisionsverfahren

Das Beschlussverfahren vermag „Nichtbeteiligten“ keine Einblicke in die Verhandlung und Entscheidungsfindung zu bieten; es erfolgt ausschließlich schriftlich. Im Ausnahmefall kann ihnen durch eine – zumeist spärliche – Presseerklärung und eine diese aufgreifende Berichterstattung das Verfahren

⁷² Luhmann, a.a.O. (Fn. 69), S. 124.; in diesem Sinne aus rechtswissenschaftlicher Sicht auch Stürner in FS Fritz Baur (1981), S. 647, 659.

⁷³ Vgl. A. Arndt NJW 1960, 424; Stürner a.a.O. (Rn. 72), S. 660.

⁷⁴ EGMR, Urteil v. 17. Januar 1970 – 2689/65 § 31, BeckRS 1970, 106603; Urteil v. 28. Juni 1984 – 7819/77, 7878/77, § 81, BeckRS 1984, 110599; Urteil v. 9. Januar 2013 – 21722/11, § 106, BeckRS 2013, 9628; BVerfG, Beschluss v. 22. März 2018 – 2 BvR 780/16, BVerfGE 148, 69, 96 und 99; zum Ursprung vgl. Rex v. Sussex Justices, [1924] 1 KB 256.

⁷⁵ Feuerbach, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (1821), S. 90.

und sein Ausgang bekannt werden; ansonsten ist dieser Richterspruch für sie „sprachlos“⁷⁶. Anders liegt es freilich bei der Hauptverhandlung. Es besteht wöchentlich die Möglichkeit, als Teil der Saalöffentlichkeit an Verhandlungen der Strafsenate in Karlsruhe oder Leipzig teilzunehmen. Die hier möglichen Eindrücke sind vielfältig:

a) Verhandlungsführung und Verhandlungsatmosphäre

Nach Aufruf der Sache und Einführung in den Verfahrensgang kann nachvollzogen werden, wie sich das Gericht mit dem Beschwerdevorbringen befasst oder wie auf Ausführungen der Verfahrensbeteiligten reagiert wird. Schon dadurch kann ein verantwortungsbewusster Umgang ebenso wie das sorgfältige Durchdringen des Verfahrensstoffs deutlich werden; dies gilt zugleich für eine empathische, respektvolle und die Belange der einzelnen Verfahrensbeteiligten berücksichtigende Verhandlungsführung. Rechtsfragen können verständlich dargestellt und mit Blick auf den Einzelfall eingeordnet werden. Aber auch Wortbeiträgen einzelner Senatsmitglieder oder ihrem aktiven Zuhören kann entnommen werden, dass sich der gesamte zur Entscheidung berufene Senat mit den inmitten stehenden Rechtsfragen umfassend und abwägend befasst hat; im besten Fall ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Verfahren von größerem medialen Interesse oder aber um einen Fall von „Alltagskriminalität“ handelt. Einen besonderen Schlusspunkt aber setzen Art und Inhalt einer Urteilsbegründung, die neben den aufgeworfenen und entscheidungserheblichen Rechtsfragen auch die Belange der Beteiligten erkennbar in den Blick nimmt.⁷⁷ Dass dieser „Visitenkarte der Justiz“⁷⁸ ein Mehrwert

⁷⁶ Vgl. auch Gross NJW 2014, 3140, 3142.

⁷⁷ Vgl. als eindrucksvolles Beispiel nur: Pressemitteilung Nr. 060/2024 des BGH im „Stutthof“-Verfahren und <https://youtu.be/eVcdwGKTBIM> (abgerufen am 8. Juni 2025).

⁷⁸ Gross NJW 2014, 3140, 3141.

gegenüber jeder DPA-Meldung basierend auf einer Presseerklärung des Gerichts zukommt, bedarf keiner näheren Ausführungen. Vielmehr haben Medienvertreter im Anschluss an die Hauptverhandlung sogar die Möglichkeit, mit den Verfahrensbeteiligten oder den Pressesprechern von Gericht und Staatsanwaltschaft zu sprechen.

b) Institutionelle und persönliche Wahrnehmbarkeit der Bundesjustiz

Dass in Karlsruhe Recht gesprochen wird, ist landläufig bekannt. Aber vermittelt nicht ein Bericht der Leipziger Volkszeitung über eine mündlich verhandelte Revision gegen ein Urteil aus Dresden, Magdeburg, Halle oder eben Leipzig den „Nichtbeteiligten“ als Zeitungs- oder App-Nutzer den wichtigen Eindruck, dass der Bundesgerichtshof auch in ihrer unmittelbaren Nähe, nämlich in Leipzig, verhandelt und entscheidet? Wird dadurch nicht der Eindruck erzeugt, dass man dort „ja auch einfach hätte hingehen“ können? War nicht gerade auch das ein besonderes Anliegen der Unabhängigen Föderalismuskommission im Jahre 1991?⁷⁹

Durch das Heraustreten in die öffentliche Verhandlung werden zu den Namen im Geschäftsverteilungsplan oder in den Entscheidungsgründen Personen erkennbar, ihr Verhalten im Prozess wahrnehmbar. Zugleich wird dadurch unmittelbar vermittelt, dass und wie viele Richterinnen dem jeweiligen Spruchkörper angehören und dass diese teilweise auch den Vorsitz innehaben. Hingegen ist die Anzahl mitwirkender Richterinnen der Unterschriftenzeile im Beschlussverfahren nicht zu entnehmen, die Beschlüsse nach § 349 StPO enthalten kein ausführliches Rubrum. Nur eine Recherche anhand des Geschäftsverteilungsplans kann für Kundige hierüber Aufschluss geben.

Dieser Aspekt leitet über zu einer rechtspraktischen Besonderheit der Hauptverhandlungen vor dem Bundesgerichtshof. An diesen nehmen regelmäßig

⁷⁹ Vgl. BT-Drucks. 12/2853, S. 2; vgl. BT-Drucks. 12/2933; ferner Wassermann NJW 1990, 2530, 2532.

Besuchergruppen teil. Dabei handelt es sich etwa um Referendararbeitsgemeinschaften, Schulklassen, Studierende im Praktikum oder Polizeibeamte. Ihre Exkursionen, die von Professoren und Arbeitsgemeinschaftsleitern organisiert und vorbereitet werden, nach Karlsruhe oder aber Leipzig sind getragen von dem Wunsch, die Art und Weise der höchstrichterlichen Rechtsfindung sowie den rechtsdogmatischen Diskurs über materielle oder formelle Strafrechtsfragen mitzerleben. Regelmäßig betreuen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Senats diese Gruppen und führen die Besucher in die Verfahrensfragen ein. Nicht selten stehen die Mitglieder des Senats nach Schluss der Sitzung für Fragen und für eine Diskussion zur Verfügung. Diese Momente des unmittelbaren Kontakts zu jüngeren und auch erst angehenden Juristinnen und Juristen, möglicherweise auch zu späteren Kolleginnen und Kollegen, habe ich stets als besonders wichtig empfunden. Kann in diesem Rahmen doch in persönlicher Weise erläutert werden, wie „der BGH“ arbeitet, welche Rechtsmaßstäbe ein Strafsenat zu beachten hat und – nicht zuletzt –, warum sich einzelne Richterinnen und Richter für diesen Beruf entschieden haben, wovon sie bei ihrer täglichen Arbeit getragen werden und welchen Werdegang sie jeweils genommen haben.

3. Integrationswirkung im engeren Sinne

Schließlich sei der Blick darauf gelenkt, welche Folgen ein reines oder nahezu ausschließliches Beschlussverfahren für die Beratungs- und Entscheidungskultur eines Strafgerichts haben könnte. Blicke es ohne Auswirkungen, wenn sich die Kontakte zu den Verfahrensbeteiligten erschöpften in der Kenntnissnahme von Schriftsätzen und Antragsschriften, unmittelbare Kontakte indes nicht mehr, oder nur im seltenen Ausnahmefall möglich wären? Was bedeutete es, wenn Angeklagte und Nebenkläger vor den Strafsenaten gar nicht mehr oder allenfalls in Ausnahmeverfahren von ihren Gehörsrechten persönlich Gebrauch machen könnten? Verlöre die höchstrichterliche Rechtsprechung damit nicht zugleich eine wichtige Möglichkeit, um für den Fortbestand

des Vertrauens der Rechtsunterworfenen in das rein schriftliche Beschlussverfahren auch persönlich immer wieder aufs Neue zu werben?

4. Zwischenbewertung

Auch wenn aus dem Vorstehenden freilich nicht folgt, dass zur Zweckerreichung und Rechtswahrung jedes Verfahren öffentlich zu führen ist, erwiese sich doch ein ausschließlich schriftliches Verfahren vor dem höchsten Fachgericht mit den vorstehenden Maßgaben als nur schwerlich vereinbar. Das Revisionsverfahren bliebe für die „Nichtbeteiligten“ eine „black box“ ohne jede vertrauensbildende Symbolkraft. Sie verlören die Gewissheit, sich jederzeit zur Gerichtsstelle begeben und einer Verhandlung beiwohnen zu können. Dasselbe müsste freilich gelten, wenn die Hauptverhandlung zur prozessualen Rarität werden würde. Dass die Tatgerichte im Rahmen einer regelmäßig öffentlichen Verhandlung zu dem angefochtenen Urteil gelangt sind, hat für das vom Obergericht in gleicher Weise zu rechtfertigende Vertrauen in seine Arbeit keine Ausstrahlungskraft. Schließlich ist zu erwarten, dass über Entscheidungen des Bundesgerichtshofs medial weniger berichtet würde. Ohne Hauptverhandlungen fehlt es an Gelegenheiten zu bewegten Bildern und ohne diese gibt es nur in seltenen Fällen eine Fernsehberichterstattung.

Vor diesem Hintergrund kommt dem zutreffenden rechtstatsächlichen Befund, dass eine Vielzahl mündlicher Verhandlungen „nichts Neues“ in der Sache bringen oder sich mit Blick auf die Inhalte von Verteidigerplädoyers als „*peinliche Farce*“ erweisen,⁸⁰ kein Gewicht zu. Wenn Verfahrensbeteiligte unzureichend vorbereitet oder mit den revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstäben nicht (zureichend) vertraut sind⁸¹ und damit der rechtliche Diskurs nur selten ein erhellendes und weiterführendes Niveau erreicht, berührt dies allein die

⁸⁰ Vgl. Krehl in FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidiger e.V. (2024), S. 259, 273.

⁸¹ Von Überforderung sprechen etwa Krehl a.a.O. (Fn. 80), S. 272 und Norouzi StV 2015, 773, 776.

Leistungsfähigkeit des Rechtsmittels. Man mag sich deshalb – gerade auch im Sinne der Angeklagten – auch für das Strafverfahren eine Zulassung der Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof wünschen; eine reflexhafte Wirkung aber auf die Wahrnehmung des Revisionsgerichts durch die Öffentlichkeit hat diese „Farce“ indes nicht. Das Revisionsgericht zeichnet insbesondere durch die beschriebene respektvolle, zugewandte und auf den Punkt vorbereitete Verhandlungsführung gerade in den Augen der „Nichtbeteiligten“ ein Bild von sich selbst und gestaltet damit in eigener Verantwortung das vertrauensbildende Symbol rechtsstaatlichen Prozedierens.

VI. Bewertung des Beschlusses der JuMiKo

Es ist absehbar, dass die Umsetzung des Vorschlags der JuMiKo die mündliche Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof zur prozessualen Rarität verkümmern würde. Dabei ist es im Ausgangspunkt nachvollziehbar und zu begrüßen, dass Rechtspolitiker der gegenwärtig hohen Belastung der Strafsenate entgegenwirken möchten. Auch ist der dem Beschluss erkennbar zugrundeliegende Gedanke zutreffend, dass die Vorbereitung einer Hauptverhandlung für den gesamten Strafsenat regelmäßig arbeitsintensiver ist, als ein Vorgehen nach § 349 StPO. Die erstrebte erhebliche Reduzierung der Hauptverhandlungssachen beim Bundesgerichtshof wird das notwendige Maß an Entlastung aber nicht erbringen. Der Anteil der Hauptverhandlungssachen – gegenwärtig etwa 20 bis 40 von mehr als 650 bis 730 Sachen jährlich für jeden Senat – ist dafür zu gering. Die Ursachen für den erheblichen Verfahrensdruck sind vielmehr struktureller Art. So wurden als Reaktion auf die sog. EncroChat-Ermittlungen etwa zahlreiche Strafkammern bei den Landgerichten gegründet, die fortan auch unabhängig von EncroChat-Prozessen Verfahren erledigen, die den Bundesgerichtshof erreichen. Dies und der regelmäßige Stellenaufbau bei

Polizei, Zoll und Steuerbehörden⁸² lässt keinen Raum für die Annahme, dass die Zahlen zukünftig signifikant zurückgehen werden.

Es ist zu hoffen, dass der Beschluss der JuMiKo ohne nennenswertes rechtspolitisches Echo verhallt. Anderenfalls ist zu wünschen, dass in der anstehenden Debatte der Blick für das geschärft wird, was auf dem Spiel steht, wenn die mündliche Verhandlung des höchsten deutschen Strafgerichts auf dem Altar der Ressourcenschonung geopfert werden soll. Dabei wird der Gesetzgeber – anders als der Beschluss der JuMiKo suggeriert – auch die Folgen einer solchen Änderung für das Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO ebenso näher in den Blick zu nehmen haben, wie die Konsequenzen für die Stellung des Generalbundesanwalts im Revisionsverfahren. Welche Wirkung soll seinen Anträgen zukünftig noch zukommen? Welche Folgen wird es haben, wenn sein Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung die Strafsenate nicht mehr bindet? Wären vermehrte Terminsanträge denkbar, die darauf abzielen diese oder jene Rechtsfrage in der Hauptverhandlung „zu erörtern“?⁸³ Wären gar vermehrte Aufhebungsanträge denkbar? Löste solches bei den Strafsenaten eine erhebliche Mehrarbeit aus, weil es dann an einer Begründung fehlte, die sie sich zu eigen machen könnten? Und schließlich: Soll für die Entscheidung, eine Hauptverhandlung durchzuführen oder nicht, ein einstimmiger oder mehrheitlicher Beschluss erforderlich sein oder soll dafür auch weiterhin das Votum eines Mitglieds des Spruchkörpers ausreichend sein?

Es bleibt zu hoffen, dass die Anzahl an Hauptverhandlungen vor dem Bundesgerichtshof im Verhältnis zum Beschlussverfahren nicht weiter abnimmt. Um

⁸² Vgl. bereits das im Auftrag des BMJ erstattete Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, *Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-)Entwicklungen* (2008), S. 148 ff.

⁸³ Zur Antragspraxis des GBA vgl. *Barton* in FS 50 Jahre Deutsche Strafverteidigervereinigungen e.V. (2024), S. 219 ff.

ihre integrative Funktion zu erfüllen, bedarf es einer repräsentativen Anzahl an öffentlichen Verhandlungen, also in Fällen sog. Alltagskriminalität wie in medial weitbeachteten und herausragenden Kapital-, Wirtschaftsstraft- oder Staatsschutzverfahren; eine prozessuale Rarität würde dem nicht Genüge tun.

VII. Bewertung der Neuregelung (§ 350 Abs. 3 StPO)

Damit die Bundesjustiz der Bedeutung mündlicher Revisionsverhandlungen auch fortan unter der Geltung des neugefassten § 350 Abs. 3 StPO entsprechen kann, ist ein besonders sensibler Umgang mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik geboten.⁸⁴ Gleichmaßen ist im Lichte der Symbolkraft und der integrativen Wirkung der Hauptverhandlung zu fordern, dass die Anwaltschaft umsichtig mit diesen Möglichkeiten umgehen und die Hauptverhandlung nicht durch verantwortungslose und allein Bequemlichkeiten geschuldete Anträge desavouieren wird. Ansonsten bestünde die konkrete Gefahr, dass der mit der Integrationsfunktion der Hauptverhandlung unvereinbare Anschein eines bloß lästigen Treffens erweckt werden könnte, angelegentlich dessen lediglich die notwendigen Anträge im Revisionsverfahren gestellt werden. Dass hierdurch die „*Würde einer Gerichtsverhandlung eines obersten Strafgerichts*“ infrage gestellt wird, liegt auf der Hand.⁸⁵ Daher können irgendwelche Terminkollisionen ebenso wie Unpässlichkeiten oder Freizeitverabredungen die Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung grundsätzlich nicht rechtfertigen. Strenge Anforderungen sind auch zu stellen an die technische Ausstattung, etwa an stabile und sichere Leitungen und auch an die „Kulisse“ in den Dienst- oder Geschäftsräumen (vgl. vorstehend II. 1. c)). Zeitraubende

⁸⁴ Außer Betracht bleiben soll hier der zutreffende Hinweis auf die mit dem Medienbruch verbundenen strukturellen Nachteile für den Abwesenden, vgl. dazu *Krehl* a.a.O. (Fn. 80), S. 274; NK-StPO/*Eschelbach*, 1. Aufl., § 350 Rn. 1; *Glunz*, Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik (2012), S. 326.

⁸⁵ *Krehl* a.a.O. (Fn. 80), S. 274.

Pausen oder peinliche Nachfragen wegen akustischer Verständigungsschwierigkeiten sind mit der integrativen Funktion der Hauptverhandlung unvereinbar;⁸⁶ eine dadurch drohende Rufschädigung des Gerichts in öffentlicher Verhandlung ist zu verhindern. Der sonst naheliegende Eindruck von einer „peinlichen Farce“ wäre dann vom Gericht zu verantworten und würde ihm – anders als bei Unzulänglichkeiten einzelner Verfahrensbeteiligter – von den „Nichtbeteiligten“ auch zugeschrieben werden.

VIII. Ein Ausblick anderer Art

Auf seine nun schon Jahrzehnte alte Frage bin ich dem *Jubilar* bislang eine Antwort schuldig geblieben. Auf Fortbildungen oder bei der Überarbeitung von Kommentierungen fühle ich mich bis heute jedes Mal etwas von ihm er-
tappt, wenn ich dort das „Besser-Weglassen“⁸⁷ – entsprechend der ständigen Rechtsprechung⁸⁸ – gebetsmühlenartig zum Besten gebe. Deshalb ergänze ich den Hinweis seit langer Zeit um den Zusatz, dass verfahrensrechtliche Entscheidungen unabhängig von gesetzlichen Bescheidungspflichten den Verfahrensbeteiligten durch das Tatgericht erläutert werden können und – so es die Verhandlungsatmosphäre denn zulässt – auch sollten.

Mir wird „KUV“ als Revisionsverteidiger fehlen, wenn er sich fortan noch spannenderen Fragen und Erlebnissen jenseits des Strafprozessrechts mit

⁸⁶ Der Erfahrungsschatz aus der Zeit der Bild-Ton-Verhandlungen des 6. Strafsenats (vgl. dazu *Sander* StraFo 2023, 119 einerseits und *Krehl* a.a.O. [Fn. 80], S. 273 andererseits) ist insoweit leider reich. Gut in Erinnerung sind mir die Momente geblieben, in denen man sich wechselseitig ein „Hallo, hallo, hören Sie mich“ oder „können Sie mich sehen“ entgegenrief.

⁸⁷ Um die Erkenntnis einer „Geheimwissenschaft“ handelt es sich dabei deshalb freilich nicht (aA wohl *Jahn* in FS Leitner [2024], S. 609, 615 und 626).

⁸⁸ Vgl. nur BGH NStZ 2019, 107, 108; offengelassen von *Ventzke* NStZ 2019, 171, 172.

seiner „Liebsten“ zuwendet; hat er meinen Blick auf „den Strafprozess“ doch maßgeblich geprägt und geschärft. Dieser über Rechtsfragen weit hinausreichende langjährige Austausch ist für meine berufliche Entwicklung, insbesondere aber für das tägliche Streben nach dem Ideal einer unabhängigen Richterpersönlichkeit, nicht wegzudenken. Wenn ich mir auch nicht sicher bin, wohin die besorgniserregende Rechtsentwicklung den § 350 StPO noch treibt, so versöhnt mich doch im selben Moment der Gedanke, dass der Diskurs mit *Klaus-Ulrich Ventzke* auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand hoffentlich noch lange fortbestehen wird.